



Infoblatt zum Pflegegeld

??? Was ist das Pflegegeld?

Das Pflegegeld ist ein finanzieller Beitrag des Landes Südtirol, der es pflegebedürftigen Personen ermöglichen soll, so lange wie möglich zu Hause zu bleiben und dort betreut und gepflegt zu werden.

??? Wo kann ich um Pflegegeld ansuchen?

Der Antrag kann in den Sprengeln und Patronaten gestellt werden. In der Stadt Bozen kann der Antrag nur in den Patronaten abgegeben werden. Dem Antrag ist das ärztliche Zeugnis für die Pflegeeinstufung beizulegen. Dieses wird vom zuständigen Allgemeinmediziner (Hausarzt) ausgestellt.

Nach erfolgter Antragstellung nimmt der Dienst für Pflegeeinstufung telefonischen Kontakt mit der pflegebedürftigen oder pflegenden Person auf und vereinbart den Einstufungstermin. Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Einstufung können mehrere Wochen vergehen. Wenn eine Pflegestufe erreicht wird, wird das Pflegegeld ab dem Folgemonat der Antragstellung ausbezahlt.

Nach erfolgter Einstufung erhält die antragstellende Person einen eingeschriebenen Brief der das Ergebnis der Pflegeeinstufung und deren Fälligkeit mitteilt.

Wichtig: der Antrag muss von der pflegebedürftigen Person selbst oder dem gesetzlichen Vertreter (vom Gericht ernannt) oder bei Minderjährigen von einem Elternteil unterschrieben werden.

??? Wie wird der Pflegebedarf festgestellt?

Der Pflegebedarf wird vom zuständigen Einstufungsteam erhoben. Im Einstufungsteam arbeiten eine Sozialfachkraft und eine Krankenpflegerin. Die Einstufung findet im gewohnten Umfeld der pflegebedürftigen Person, das heißt zu Hause oder während eines Kurzzeitaufenthaltes im Altersheim, statt.

Das Einstufungsteam fragt nach dem Hilfebedarf der pflegebedürftigen Person in folgenden Bereichen: Körperpflege; Essen und Trinken; Hilfe beim Toilettengang; Bewegung und Mobilität; Beschäftigung und Tagesgestaltung; Pflege der sozialen Beziehungen. Die Anwesenheit einer Pflegeperson ist deshalb wichtig.

Der Hilfebedarf wird in Stunden und Minuten erhoben. Das Einstufungsteam fragt nach dem zeitlichen Aufwand der Pflege.

Insgesamt gibt es **4 Pflegestufen**, die sich aus dem zeitlichen Bedarf an Pflege und Betreuung ergeben.



1. Pflegestufe: Pflegebedarf von 2 - 4 Stunden täglich (60 – 120 monatlich)
2. Pflegestufe: Pflegebedarf ab 4 - 6 Stunden täglich (>120 – 180 monatlich)
3. Pflegestufe: Pflegebedarf ab 6 - 8 Stunden täglich (>180 – 240 monatlich)
4. Pflegestufe: Pflegebedarf ab 8 Stunden täglich (> 240 monatlich)

Das Pflegegeld wird gestaffelt nach Pflegestufe ausbezahlt.

Das Pflegegeld kann zum Teil auch in Form von Dienstgutscheinen ausbezahlt werden. Dies um pflegende Familienangehörige zu entlasten und/oder um eine angemessene Pflege zu garantieren.

??? Wofür kann das Pflegegeld verwendet werden?

Das Pflegegeld muss für die Gewährleistung der Pflege und Betreuung verwendet werden. Die Pflegetätigkeit kann von der professionellen Hauspflege, von privaten Pflegekräften oder von Familienangehörigen, Freunden und Vereinigungen gewährleistet werden. Auch bieten Altersheime oft die Möglichkeit, eine pflegebedürftige Person für einige Wochen aufzunehmen (Kurzzeitpflege). Dadurch können pflegende Angehörige in der Pflegearbeit unterstützt und entlastet werden.

Wenn ein schwer pflegebedürftiges Familienmitglied betreut wird (ab Pflegestufe 2), hat die Hauptpflegeperson die Möglichkeit, einen Landeszuschuss für die eigene Rentenabsicherung zu erhalten. Weitere Informationen dazu gibt jedes Patronat.

Noch Fragen?



**Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das
Pflegetelefon 848 800 277 oder 0471 418335**
erreichbar von Montag bis Freitag, von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr



Weitere Informationen und die Formulare rund um das Thema
Pflegegeld finden Sie auch auf
<http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft>

Rechtliche Grundlagen zum Pflegegeld:



- Landesgesetz vom 12. Oktober 2007 Nr. 9 Maßnahmen zur Sicherung der Pflege
- Beschluss vom 14. November 2017 Nr. 1246 i.g.F. „Richtlinien zur Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und zur Auszahlung des Pflegegeldes“